

- seine Erinnerung selbst an unmittelbare Tatumstände ist lückenhaft (z. B. hinsichtlich der Tatwerkzeuge, der Art der Tatausführung, Art und Zahl der Stiche, Schläge, der Zeitdauer der Tat);
- seine Erinnerung an andere Umstände ist blaß oder fehlt ganz (z. B. an anwesende Dritte, eigenes Verhalten unmittelbar nach der Tat);
- normale menschliche Reaktionen nach Tatverwirklichung und Abklingen des Affekts (Erschrecken über eigene Tat, Versuch der Wiedergutmachung und Rettung, Reue);
- fehlende Selbstschonungstendenzen.

Eine weitere Differenzierung oder Untergliederung des physiologischen Affekts wegen der möglichen graduellen Unterschiede durch besondere Abgrenzungskriterien ist zu schwierig. Ein solcher Versuch würde die Praxis — und deren Erfordernisse dabei müssen die Überlegungen maßgeblich bestimmen — desorientieren, die Schwierigkeiten und Unsicherheit erheblich vergrößern und der Rechtssicherheit nicht dienen, sondern ihr schaden.¹²⁸

5.2.2.2. Die Arten des Vorsatzes

Der unbedingte Vorsatz

Der unbedingte Vorsatz ist die *hauptsächlich auf tretende Erscheinungsform des Vorsatzes*; er ist dessen Grundform. Beim unbedingten Vorsatz finden sich alle zuvor dargestellten Elemente des Entscheidungs- und Handlungsprozesses, alle bewußtseinsmäßigen und voluntativen Elemente und Merkmale wieder (vgl. 5.2.1.). Daher gibt § 6 Abs. 1 StGB dieser Vorsatzart auch eine auf das Wesentliche beschränkte einfache Beschreibung, indem er erklärt, daß vorsätzlich „handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet“.

Das hauptsächliche Kriterium des unbedingten Vorsatzes — das ihn auch vom bedingten unterscheidet — besteht darin, daß das *Handlungsziel* des Täters *uneingeschränkt auf die Verwirklichung einer Straftat gerichtet* ist.

Unbedingter Vorsatz ist z. B. gegeben, wenn jemand während eines Streites, der zum Handgemenge führt, einen anderen durch gezielte Faustschläge gesundheitlich schädigt.

Unbedingter Vorsatz ist auch gegeben, wenn der Täter zwar ein ganz bestimmtes Ziel ansteuert, zugleich aber voraussieht, daß mit der Erreichung dieses Zieles unvermeidlich weitergehende sozial-negative Folgen verbunden sind. Zu solchen Fällen gehören insbesondere Attentate und Terrorakte, bei denen der Täter voraussieht, daß er nicht nur das ins Auge gefaßte Opfer, sondern auch noch eine bestimmte oder unbestimmte Zahl anderer Menschen töten oder verwunden wird.

¹²⁸ Vgl. E. Mörtl/H.-H. Fröhlich, a. a. O., S. 163 f.